



Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen Rheinland-Pfalz

im Bundesverband der Lehrer an berufsbildenden Schulen e.V. und im Deutschen Beamtenbund

Adam - Karrison- Str. 62, 55118 Mainz, Tel.: 06131 - 61 24 50, Fax: - 61 67 05

vlbs Rheinland-Pfalz, der Landesvorsitzende, Rheingauer Str. 8, 55122 Mainz

An das MBWWK

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Vorsitzender:

Ulrich Brenken

Rheingauer Straße 8

55122 Mainz

Tel. 06131-41818

Fax : 06131-41817

eMail,p.: citroen-club@t-online.de

eMail,d.: ulrich.brenken@bbs1-mainz.de

eMail,vlbs: ulrich.brenken@vlbs.org

9211 – Tgb. - Nr. 5017/13

22.11.2013

Sehr geehrter Frau Lotze-Dombrowski, sehr geehrte Frau Lucas,

entsprechend der UN-Behindertenkonvention soll die Inklusion in alle gesellschaftlichen Bereiche Eingang finden. Im Schulbereich wird nach Angabe der Landesregierung die Inklusion derzeit im Wesentlichen durch die 262 Schwerpunktschulen im Land getragen. Nach Zählung des Bildungsministeriums werden ca. 5.000 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinbildenden Schwerpunktschulen bzw. fast ausschließlich in allgemeinbildenden Schulen mit inklusivem Angebot unterrichtet. Dabei wird vergessen, dass in berufsbildenden Schulen seit Bestehen des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) und der Berufsfachschule I (BF I) Lernbeeinträchtigte unterrichtet und selbst geistig behinderte Schülerinnen und Schüler seit über 10 Jahren z. B. im BVJ an der BBS EHS in Trier erfolgreich für den Arbeitsmarkt vorbereitet werden.

Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt nun das Ziel, die Inklusionsquote von derzeit ca. 25 % auf ca. 40 % anzuheben. Dazu wird einerseits der Elternwille bei der Schulwahl für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gestärkt, indem der bisherige Ressourcenvorbehalt aufgehoben wird (§ 3 Abs. 5 SchulG). Andererseits werden jetzt alle Schulen beauftragt, bei der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems mitzuarbeiten (§ 1 (2) SchulG). „Der gemeinsame Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern [und Jugendlichen, besser: Schülerinnen und Schüler] ist grundsätzlich eine allgemeinpädagogische Aufgabe aller Schulen“ (§ 14a SchulG). Damit kann nicht mehr nur der inklusive Unterricht in allgemeinbildenden Schwerpunktschulen gemeint sein. Obwohl im Bildungs- und Sozialministerium auf die Vorbildfunktion des BVJ hingewiesen wird, ist es schon beschämend, dass für den Bereich der beruflichen Bildung mit dem § 109 b des

neuen Schulgesetzes einzig eine Experimentierklausel zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems vorgesehen ist.

Parallel dazu werden die notwendigen Ressourcen, die für eine (Weiter-)Entwicklung des inklusiven Unterrichts an berufsbildenden Schulen notwendig sind, verweigert. Weder bekommen die berufsbildenden Schulen einen Anteil an den 600 bereits existierenden Lehrkräftestellen für sonderpädagogischen Unterricht noch erhalten sie einen Teil der 200 zusätzlich vorgesehenen Lehrkräftestellen (siehe Klemm-Studie) für die weitere Umsetzung der Inklusion in den Schulen. Auch bei der Ressourcenverlagerung aufgrund zurückgehender Schülerzahlen in den Förderschulen bleiben berufsbildende Schulen außen vor. Darüber hinaus fehlt die wichtige notwendige Unterstützung durch sonderpädagogische Fachkräfte und speziell ausgebildeter Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter. Der aktuelle Doppelhaushalt weist für die Umsetzung der Inklusion in den berufsbildenden Schulen keinerlei zusätzliche finanzielle Unterstützung aus.

Dabei ist jetzt schon abzusehen, dass weitere Aufgaben im Rahmen der Inklusion auf die berufsbildenden Schulen übertragen werden. Im vierten Fachgespräch zur UN-Behindertenkonvention führte Herr Jung (Abteilung 4b des MBWWK) aus, dass die Regelschulen, gemeint sind hier die allgemeinbildenden Schwerpunktschulen, die in den Förderschulen angebotene dreijährige Werkstufe nicht leisten können. Deshalb sollen berufsbildende Schulen in Kooperation mit Förderschulen diese behinderten Schülerinnen und Schüler zwei Jahr bis zur Ableistung der Schulpflicht unterrichten. Dies geht weit über eine Experimentierklausel hinaus und verlangt neue Konzepte und deutlich mehr Ressourcen für die berufsbildenden Schulen.

Heute werden immer mehr geistig behinderte Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Inklusion an die berufsbildenden Schulen ohne Behindertenschwerpunkt verwiesen. Der Unterricht erfolgt ohne verbindliche Regelungen zur Unterstützung der berufsbildenden Schulen, z. T. sogar ohne jegliche zusätzliche Unterstützung für Schülerinnen und Schüler. Dies kann weder im Sinne der Behinderten noch der besonders betroffenen Lehrkräfte sein. Dringend notwendige Fortbildungsmaßnahmen sind, in dem von Kürzungen dominierten Fortbildungskatalog für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, weit und breit nicht zu erkennen. Gleichzeitig müssen die neu einzurichtenden Förder- und Beratungszentren in den existierenden Förderschulen auch für Förderung und Beratung der berufsbildenden Schulen zugänglich gemacht werden.

Wie weiter oben angeführt werden im BVJ in der BF I und in der Berufsschule schon seit vielen Jahren ehemalige Förderschülerinnen und Förderschüler mit einer L-Behinderung unterrichtet. Diese Schulformen erhalten nicht annähernd die Unterstützungsleistung für die beeinträchtigten Schülerinnen und Schüler wie sie in Schwerpunktschulen (86 % der beeinträchtigten Schülerinnen und Schüler sind dort dem Förderschwerpunkt L zugeordnet) und in Förderschulen L üblich sind. Es hat den Anschein, als wären diese Schülerinnen und Schüler mit dem Übertritt in die berufsbildenden Schulen von Amts wegen geheilt. Es ist enttäuschend und frustrierend, einerseits für die Inklusionsarbeit im BVJ vom Bildungs- und Sozialministerium für die jahrelange Inklusionsarbeit gelobt zu werden, ande-

rerseits bei den dringend notwendigen Unterstützungsmaßnahmen gerade für die Lehrkräfte allein gelassen zu werden.

Ein wesentlicher Problempunkt ist die deutliche Zunahme von verhaltensauffälligen, z. T. sogar gewalttätigen Schülerinnen und Schülern besonderes im BVJ und in der BF I. Die zahlreichen daraus resultierenden Probleme beschäftigen zunehmend die Schulleitungen und die Schulverwaltung. Diese Schülerinnen und Schüler mit einer sozialen und emotionalen Beeinträchtigung werden gemeinsam mit ehemaligen Förderschülern L zielgleich unterrichtet, obwohl hier ganz andere Förderansätze zum Tragen kommen müssen. Solche Konstellationen von Beeinträchtigungen findet man in dieser Ausprägung an keiner Förderschule. Hier ist dringender Handlungsbedarf geboten, denn das BVJ, von Pädagogen unterrichtet, wird zunehmend zu einer therapeutischen Einrichtung mit extremen Arbeitsbedingungen. Durch die Ausweitung der Zuständigkeiten in verschiedene Schulformen und Zunahme der Vielschichtigkeit der individuellen Probleme der Schülerinnen und Schüler sind selbst die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter überfordert. Es wird dringend Hilfe von verantwortlichen Stellen zur Aufrechterhaltung des pädagogischen Auftrages der Schule benötigt.

Zuletzt sind die zahlreichen weiteren Beeinträchtigten ohne Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, wie z. B. Autisten, zu nennen. Diese werden derzeit ohne jede geregelte externe Unterstützung in vielen Bildungsgängen an berufsbildenden Schulen unterrichtet.

Der vlbs fordert, den Stellenwert der Inklusion in den berufsbildenden Schulen im neuen Schulgesetz deutlich zu verbessern. Nur damit kann sichergestellt werden, dass allgemeine Unterstützungssysteme erarbeitet und Ressourcen bereit gestellt werden, um die vermehrt in berufsbildenden Schulen zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler mit und ohne besonders festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Hinblick auf einen (späteren) Berufseinstieg gezielt individuell zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen

